

## **Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Hechingen**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen am 20.02.2024 die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Hechingen beschlossen:

### **§ 1 Satzungsänderung**

Die Friedhofssatzung der Stadt Hechingen vom 25.06.2020, öffentlich bekannt gemacht am 03.07.2020, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Anlage gemäß § 29 Abs. 1 zur Friedhofssatzung der Stadt Hechingen  
- Gebührenverzeichnis - erhält die in Anlage dargestellte Fassung.**

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hechingen, den 22.02.2024



Anlage gemäß § 29 Abs. 1 zur Friedhofssatzung der Stadt Hechingen  
- Gebührenverzeichnis -

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hechingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Stadt Hechingen

### Anlage gemäß § 29 Abs. 1 zur Friedhofssatzung der Stadt Hechingen - Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr in €
<b>A</b>	<b><u>Verwaltungsgebühren</u></b>	
1.	Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Friedhofssatzung)	
1.1	Für den Einzelfall	13,00 €
1.2	Für eine Dauerzulassung	65,00 €
2.	Zustimmung zur Umbettung von Verstorbenen und Aschen (§ 9 Friedhofssatzung)	30,00 €
3.	Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes (§ 12 Abs. 10 Friedhofssatzung)	13,00 €
4.	Zustimmung zur Errichtung und Veränderung eines Grabmales (§ 17 Abs. 1 Friedhofssatzung)	32,00 €
	Die Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von sonsti- gen Grabausstattungen ist gebührenfrei (§ 17 Abs. 3 Fried- hofssatzung)	
	Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwal- tungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 27.04.1978 in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung	
<b>B</b>	<b><u>Benutzungsgebühren</u></b>	
<b>1.</b>	<b>Nutzung der Räumlichkeiten</b>	
1.1	Benutzung einer Leichenhalle (inkl. Kühlung bis 3 Tage)	313,00 €
1.2	Benutzung der Leichenhalle je weiteren Tag	104,00 €
1.3	Benutzung der Aussegnungshalle Friedhof Heiligenkreuz	424,00 €
<b>2.</b>	<b>Bestattung</b>	
2.1	Herstellen und Schließen des Grabes Versenken des Sarges bzw. der Urne	
2.1.1	Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	149,00 €
2.1.2	Bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	463,00 €
2.1.3	Bei Urnenbeisetzungen (in Erdgräber)	149,00 €
2.1.4	Bei Urnenbeisetzungen (in Urnenkammern)	149,00 €
2.2	Gestellung von Sargträgern, pro Träger	48,00 €

## Stadt Hechingen

### Anlage gemäß § 29 Abs. 1 zur Friedhofssatzung der Stadt Hechingen - Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr in €
<b>3.</b>	<b>Umbettungen, Sonderleistungen</b>	
3.1	Für das Ausgraben oder das Umbetten von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen in ein anderes Grab je Arbeitskraft und Stunde  Anmerkung: Die Kosten für den Umbettungssarg sowie die Beförderung zu einem anderen Friedhof sind in den Gebühren nicht enthalten	30,00 €
3.2	Abdecken von Nachbargräbern im Bedarfsfalle, z.B. bei Nachbelegungen	0,00 €
3.3	Transport des Sarges von der Leichenhalle Boll zum Friedhof Maria Zell	92,00 €
<b>4.</b>	<b>Grabgebühren</b>	
4.1	Überlassung eines Reihengrabes	
4.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	761,00 €
4.1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.824,00 €
4.1.3	Erdrasenreihengrab einschl. aller Nebenkosten	2.809,00 €
4.1.4	Bestattung Tot- und Fehlgeburten und Ungeborenen	400,00 €
4.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
4.2.1	Urnenreihengrab	855,00 €
4.2.2	Anonymes Urnengrab	999,00 €
4.2.3	Urnenrasenreihengrab einschl. aller Nebenkosten	1.090,00 €
4.3	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
4.3.1	für ein Erdwahlgrab (1 Sarg, 2 Urnen)	2.562,00 €
4.3.2	für ein Doppelerdwahlgrab (2 Särge, 4 Urnen)	3.547,00 €
4.3.3	für ein Erdrasenwahlgrab (1 Sarg, 2 Urnen)	3.547,00 €
4.3.4	für ein Doppelerdrasenwahlgrab (2 Särge, 4 Urnen)	5.189,00 €
4.3.5	für ein Urnenwahlgrab je Einzelgrab (bis 3 Urnen) - für die 1. Urne	1.031,00 €
4.3.6	für ein Baumwahlgrab je Einzelgrab (bis 2 Urnen) - für die 1. Urne	1.090,00 €
4.3.7	für ein Urnenrasenwahlgrab je Einzelgrab (bis 2 Urnen) - für die 1. Urne	1.207,00 €
4.3.8	für eine Urnenkammer je Urnenkammer (bis 2 Urnen)	2.474,00 €

## Stadt Hechingen

### Anlage gemäß § 29 Abs. 1 zur Friedhofssatzung der Stadt Hechingen - Gebührenverzeichnis -

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung / Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr in €</b>
4.3.9	für die Zubettung einer weiteren Urne (4.3.1 bis 4.3.7) - je Urne	679,00 €
4.3.10	Eine Verlängerung des Nutzungsrechts (4.3.1 bis 4.3.9) ist möglich. Die Verlängerungsgebühr bemisst sich anteilig zur Grabnutzungsgebühr.	
<b>5.</b>	<b>Verlegung von Grabeinfassplatten durch die Friedhofsverwaltung</b>	
5.1	Für ein einstelliges Grab (Erdbestattung)	338,00 €
5.2	Für ein zweistelliges Grab (Erdbestattung)	476,00 €
5.3	Für jede weitere Grabstelle (Erdbestattung)	238,00 €
5.4	Für ein Urnengrab	238,00 €